

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 64 (1966)

Heft: 11

Artikel: Ein Streit um die Jucharte

Autor: Gugger, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-220787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Streit um die Jucharte

Von K. Gugger

Trotzdem nun bald hundert Jahre verflossen sind, seitdem man das Land mit Hektaren, Aren und Quadratmetern mißt, rechnet der Bauer auch heute noch vielfach mit Jucharten. Die heutige Jucharte wird zu 36 Aren gerechnet. Ursprünglich waren es eigentlich 600 Quadratklafter ($2,4 \times 2,4 \text{ m}^2$), also genau 34,56 Aren. In jedem Bauernhause hatte man früher noch ein «Klasterstangli» zum Messen des Landes. Als Knabe habe ich's etwa noch gebraucht zum «Saateilen», das heißt zum Abstecken der Saatreihen, wenn der Vater von Hand säen wollte.

Im alten Bern gab es nach einer Tabelle im Staatsarchiv verschiedene Jucharten:

1 Waldjucharte	= 45 000 Quadratfuß = 3870 m ²
1 Ackerjucharte	= 40 000 Quadratfuß = 3440 m ²
1 Wiesenjucharte	= 35 000 Quadratfuß = 3010 m ²
1 kleine Wiesenjucharte	= 32 000 Quadratfuß = 2752 m ²
1 kleinste Wiesenjucharte	= 31 250 Quadratfuß = 2687,5 m ²

Das Land war noch nicht vermessen, sondern meistens nur geschätzt. In den Kaufbriefen hieß es denn, ein Grundstück messe «ungefähr x Jucharten minder oder mehr». Mit dem Ausdruck «minder oder mehr» wollte man sich wohl für allfällige Rechtshändel sichern. Das war natürlich ein dehnbarer Begriff, und es lag im Ermessen des Richters, wieviel dieses «minder oder mehr» ausmachen durfte.

Eine interessante Flächenangabe findet sich in einem Kaufbrief im Gemeindegarchiv von Buchholterberg aus dem Jahre 1764. Die dortige Vormundschaftsbehörde kaufte für die bevormundete Elsbeth Stucki im Heimberg «ein blätzli Herd, von ohngefähr dreyen Gartenbetten groß, minder oder mehr an der Käufferin Hauß in dem Heimberg gelegen. Hieruf ist der Kauff zugangen für und umb ein alte Dublonen» (160 Batzen; nach heutigem Geldwert rund 300 Franken).

Daß es in alter Zeit bei den vielen verschiedenen Jucharten und den ungenauen Flächenangaben oft zu Streitigkeiten kam, ist verständlich. Ein solcher Streit um die Jucharte entstand im Jahre 1744 im Buchholterberg. Nach dem Seybrief der obern Allmendgemeinde vom Jahre 1696 durften 200 Jucharten eingeschlagen werden. Den Bauern wurde für «zwo khuo winterung» eine Jucharte zugeteilt. Die ortsansässigen Armen, die keine oder nur eine Kuh besaßen, hatten auch Anrecht auf eine Jucharte.

Im Jahre 1744 beschwerte sich nun ein Hans Zimmermann im Namen der Armen im Buchholterberg, daß ihnen kleinere Jucharten zugeteilt würden als den Bauern. Der Streithandel kam vor den Landvogt Bernhard von Grafenried in Signau. Am 25. September 1744 verfügte dieser,

«daß den einheimbschen Armen wie den reichen eine große Juchharten à 5000 Schritt die Juchharten, und der Schritt zu drey Schuhnen gerechnet, namlich der Bernschuh, wie er in der Hauptstatt an dem Zeit Glocken Thurn zu finden, zugetheilt seyn, folglich einer gehalten werden solle wie der andere». Weil die Vorgesetzten der oberen Allmendgemeinde vorgegeben hatten, die Bauern erhielten auch nur eine kleine Jucharte, wurden sie «gegen die Kläger umb die Cösten verfelt von Rechtens wegen».

Als das Metermaß eingeführt wurde, traten an die Stelle des Berner Fußes am Zeitglockenturm in Bern ein Meter und ein Doppelmeter, die heute noch zu sehen sind.

Patentierung von Ingenieur-Geometern

Ingénieurs géomètres officiels patentés

Auf Grund der bestandenen Prüfungen wurde den nachgenannten Herren der Ausweis als «Patentierter Ingenieur-Geometer» erteilt:

Ensuite des examens subis, le certificat d'«ingénieur géomètre officiel» a été délivré à MM.:

- Ammann Karl, von Zürich und Altishofen LU
- Helbling Ferdinand, von Jona
- Keller Werner, von Basel
- Lehmann Ernesto, von Lauperswil
- Perret Bernard, de La Sagne
- Rudaz Raymond, de Vex
- Schenk Anton, von Eggiwil
- Schneeberger Alfred, von Schoren

Bern, den 8. Oktober 1966

Berne, le 8 octobre 1966

*Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement*

*Département fédéral
de justice et police*